

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 21 (1913)

Heft: 16

Artikel: Die Schweizerische Carnegie-Stiftung für Lebensretter

Autor: J.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

war nicht genügend. Wenn er daher un- mittelbar nach der Mahlzeit nicht ausging, setzte er sich an seinen Schreibtisch und arbeitete fleißig, schrieb Rechnungen, Briefe, studierte geschäftliche Angelegenheiten, und seine Verdauung ging ausgezeichnet von statten.

Manchmal ist es nötig, einen Körperfehler durch ein konsequentes allmähliches Verfahren nach und nach zu heilen. Auf diese Weise ist es vielen gelungen, größere Widerstands- fähigkeit gegen Erkältungen zu erwerben.

Alles, was oben gesagt wurde, läßt sich in drei Regeln zusammenfassen, die sich jeder, dem an der Erhaltung seiner Gesund- heit gelegen ist, einprägen soll:

1. Kenne die Grenze deiner Widerstands- fähigkeit und überschreite sie niemals. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Regel kann dich

an den Rand des Abgrundes bringen und dir die schwersten Krankheiten verursachen.

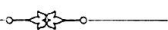
2. In deiner Arbeit eile dich um so weniger, je mehr du zu schaffen hast.

Zu große Hast ist fast immer die Ursache nervöser Störungen. Nur jene, die wenig zu tun haben, dürfen sich den Luxus erlauben, hastig zu sein.

3. Die Ermüdung durch die Tagesarbeit muß nach der Ruhe der Nacht vollständig behoben sein.

Ist dies der Fall, so kann auch anhal- tendes, intensives Arbeiten nichts schaden, während im gegenteiligen Falle schon die geringste Arbeit übermüdend wirkt.

Die Gesundheit ist nicht nur eine Gabe, mit deren Verteilung die Natur sehr geizig zu Werke geht, sie ist auch das Resultat großer Geduld.



Die Schweizerische Carnegie-Stiftung für Lebensretter.

Vor wenigen Tagen ist der erste Bericht der Verwaltungskommission der Carnegie-Stif- tung erschienen; er gewährt interessante Ein- blicke in das Wesen dieser Institution, die sich unter dem Namen „Herv-fund“ auf dem nordamerikanischen Kontinent, in Großbritan- nien und Frankreich bereits eingelebt und als erfolgreich erwiesen hat, während sie bei uns ganz im Anfangsstadium steht und, wie der Bericht sagt, noch vielfach mißverstanden wird. Die Verwaltungskommission erhielt im Jahre 1912 eine ganze Reihe von Eingaben, die einfache Unterstützungsgefuche darstellen, aber mit dem Zweck der Stiftung nichts zu tun haben; der Bericht betont ausdrücklich, „daß die Carnegie-Stiftung keine Einrichtung der Armenpflege ist, und auch nicht alle möglichen Rettungshandlungen berücksichtigen kann, son- dern nur solche, die ausgesprochen helden- mütigen Charakter an sich haben, d. h. bei denen der Lebensretter tatsächlich sein

Leben oder seine Gesundheit eingesetzt hat“. — Auch hinsichtlich der Art und Weise, wie bis dahin Lebensrettungen angezeigt wurden, äußert der Bericht Wünsche. Die Anzeigen sollten in einer Weise erfolgen, die das Ein- ziehen zuverlässiger Erkundigungen erleichtert; die Kommission würde es begrüßen, wenn die Lebensrettungen in der Regel durch die kan- tonalen Behörden angemeldet würden.

Im Interesse der Stiftung und der Lebens- retter erscheint es uns angezeigt, an dieser Stelle etwas eingehend über die Institution zu orientieren, die berufen ist, eine Lücke in unsern Wohlfahrtseinrichtungen auszufüllen; wir setzen dabei voraus, daß manche unserer Leser Gelegenheit finden werden, über den eigentlichen Zweck derselben aufzuklären und Mißverständnisse zu beseitigen.

Es war zu Anfang des Jahres 1911, als der bekannte amerikanische Philanthrop An- drew Carnegie unserm damaligen Bundes-

präsidenten, Herrn Marc Ruchet, die Absicht bekannt gab, den von ihm gegründeten „Hero-fund“ (Heldenstiftung) auch auf die Schweiz auszuweiten, und unserm Lande zu diesem Zweck 130,000 Dollars = 650,000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Unsere Bundesbehörde nahm die edelmütige Schenkung an, und erklärte sich bereit, für die sinngemäße Verwendung derselben besorgt zu sein, d. h. dafür, daß die Zinserträge des geschenkten Kapitals ausschließlich den „Helden des Friedens“ zugute kommen, die, wie Herr Carnegie in seinem Schreiben an den Bundesrat sagt, sich in unserm Zeitalter des Industrialismus besonders stark entwickeln. Unter dem Namen „Carnegie-Stiftung für Lebensretter“ wurde die neue Institution einer neungliedrigen Verwaltungskommission unterstellt, der als Vertreterinnen der deutschen und der romanischen Schweiz auch zwei Frauen angehören: Frau Hauser-Hauser, die Vize-Präsidentin des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Luzern und Frau Monneron-Tissot, in Lausanne. Präsiert wird die Kommission vom jeweiligen Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern, zuletzt also von Herrn Bundesrat Perrier. Im Mai 1912 erließ sie ein Reglement, welches alle die Stiftung betreffenden Punkte ordnet; dasselbe wurde im Juli 1912 vom Bundesrat genehmigt. Es sind nun namentlich die Artikel 4—9 dieses Reglementes, welche für die breite Öffentlichkeit in Betracht fallen; wir lassen sie im Wortlaut folgen:

Art. 4. „Die Stiftung hat zum Zwecke, gemäß den Bestimmungen der Stiftungsurkunde denjenigen Personen, welche auf dem Gebiete der Schweiz bei friedlicher Beschäftigung ihr Leben heldenmütig einsetzen, um dasjenige ihrer Mitmenschen zu retten, Auszeichnungen zu verleihen oder die Lebensretter oder ihre Familien zu unterstützen.“

Art. 5. „Als Auszeichnungen für ein heldenmütiges Rettungswerk kann die Stiftung Denkmünzen oder Ehrendiplome verleihen.“

Art. 6. „Die Stiftung kann den Lebensrettern oder ihren Familien einmalige oder periodisch wiederkehrende

Unterstützungen bewilligen. Diese letztern sind in der Regel monatlich zu entrichten.“

Art. 7. „Einmalige Unterstützungen in Geldbeträgen oder erneuerbare Zuschüsse werden in erster Linie bewilligt, wenn zufolge einer heldenmütigen Handlung der Lebensretter oder dessen Familie in der Existenz nachweislich beeinträchtigt ist.

Falls der Lebensretter stirbt, werden die seiner Familie bewilligten Unterstützungen der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Kindern bis zu ihrem erwerbsfähigen Alter, in der Regel bis zum 18. Altersjahr, ausgerichtet. Besonders begabten Kindern können für ihre Erziehung außerordentliche Zuschüsse bis zur Vollendung ihrer Ausbildung bewilligt werden.

Die erneuerbaren Zuschüsse können jederzeit herabgesetzt oder erhöht werden, je nachdem die ökonomische Lage des Berechtigten sich ändert.“

Art. 8. „Belohnungen werden nur für diejenigen Lebensrettungen erteilt, welche auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft nach dem 22. März 1911 (Gründungstag der Stiftung) stattgefunden haben.“

Art. 9. „Im Falle schlechten Verhaltens des Berechtigten können die erneuerbaren Zuschüsse zurückgezogen werden.

Der Rückzug wird in gleicher Weise beschlossen, wie die Gewährung.

Vor dem endgültigen Rückzug wird eine Probezeit festgesetzt.“

Aus den angeführten Bestimmungen des Reglementes ergeben sich klar der Zweck der Stiftung, sowie die Bedingungen, unter denen ihre Auszeichnungen den Lebensrettern zugute kommen sollen.

Nach dem Berichte der Verwaltungskommission ist die Stiftung bis zum 31. Dezember 1912 bereits stark in Anspruch genommen worden. Es wurden ihr bis zu diesem Zeitpunkt 70 Lebensrettungen angezeigt; 53 dieser Fälle hat sie geprüft und hiervon 50 erledigt; 3 sind zur ergänzenden Untersuchung zurückgelegt worden. In 16 Fällen waren die Bedingungen für die Gewährung einer Belohnung oder Unterstützung nicht erfüllt; die Kommission lehnte es ab, darauf einzutreten. In 34 Fällen bewilligte sie 44 Personen Belohnungen oder Unterstützungen; außerdem erhielten 4 Witwen und 19 Kinder von Lebensrettern jährlich erneuerbare Zuschüsse zuerkannt.

Eine Reihe von Fällen, deren Anzeige für das Jahr 1912 zu spät erfolgte, sind an den Kommissionsitzungen vom 11. und 12. April 1913 bereits erledigt worden. Als Belohnungen bewilligte die Kommission im Jahre 1912: 27 Ehrendiplome und 10 silberne Denkmünzen, einmalige Barbeträge von insgesamt Fr. 5000 und erneuerbare Zuschüsse von Fr. 2900 jährlich. Den Hauptfall bildete bis dahin die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 2000 an das Hülfskomitee Romanshorn für die Opfer des Mörders Schwarz; voraussichtlich wird diese Unterstützung zum Teil wenigstens in diesem Jahr in einen erneuerbaren Zuschuß umgewandelt werden.

Durchgehen wir die Liste sämtlicher Fälle, welche von der Verwaltungskommission als belohnungs- oder unterstützungsberechtigt anerkannt wurden, so zeigt es sich, daß die Lebensrettungen aus dem Wasser am häufigsten vorkommen; es handelt sich dabei um das Retten von ins Wasser gefallen Kindern, von Badenden, von Selbstmördern, von Insassen gekenteter Boote. Daneben finden wir Rettungen aus brennenden Gebäuden, aus Gletscherpalten, vor mörderischen Angriffen, vor scheugewordenen Zugtieren, vor in rasenden Lauf geratenen Fuhrwerken, bei denen die Bremse versagte usw.

Das weibliche Geschlecht hat sich bei Lebensrettungen in ehrenvoller Weise betätigt. Rührend ist der Fall der 15jährigen Fernande Martenet in Monthey (Wallis). Von einer schweren und schmerzhaften Krankheit befallen (Fleischgeschwulst am Knie), hat sie während mehreren Monaten mit heldenmütiger Aufopferung ihre totfranke Mutter gepflegt, wobei sie ihre eigenen Leiden verheimlichte, um nicht von ihrem Plaze weichen zu müssen. Ihr wurde von der Verwaltungskommission die Summe von Fr. 500 für eine Spitalbehandlung zuerkannt. Die 14jährige Mathilde Homberger in Straubenzell rettete gemeinsam mit ihrem Bruder drei

Knaben aus einem Weiher, indem sie ihnen schwimmend zu Hilfe eilte. Sie erhielt ein Ehrendiplom und Fr. 100 Belohnung.

Frl. Marie Wälti, Rotkreuz-Pflegerin, ist eine der Personen, welche sich bei der Romanshorn Mordaffäre in heldenmütiger Weise aufgeopfert haben, um die Festnahme des Mörders Schwarz zu bewerkstelligen oder den von ihm Verwundeten Hilfe zu bringen. Sie drang unter dem Gewehrfeuer des Mörders in dessen Haus ein, um Verwundete zu verbinden.

Welche große Wohltat die Stiftung für die Hinterlassenen von Lebensrettern zu werden vermag, geht aus dem Fall des Josef Pedrazzoli von Daro (Tessin) hervor. Dieser 39jährige Eisenbahnarbeiter hat sein Leben infolge einer Erkältung eingebüßt, die er sich am 19. Mai 1911 bei Dammarbeiten zuzog, welche zum Schutze gegen eine das Dorf Verschis bedrohende Ueberschwemmung ausgeführt wurden. Er hinterließ eine Witwe und neun Kinder, von denen das älteste erst zwölf Jahre zählt. Ihnen sprach die Verwaltungskommission einen jährlich erneuerbaren Zuschuß von insgesamt Fr. 1200 zu; nämlich Fr. 300 für die Witwe und Fr. 100 für jedes Kind. Wahrlich eine große Hülfe für diese finanziell ungünstig gestellte Familie!

Die Verwaltungskommission sagt in ihrem Bericht, daß es beim ersten Blick auf die Liste der mit Belohnungen Bedachten erscheinen könnte, als bestehen Ungleichheiten. In Wirklichkeit gab sich die Kommission Mühe, bestimmte Regeln im Sinne einer gerechten Verteilung aufzustellen. Aber mit Rücksicht auf alle Würdigungspunkte, die sich aus den Untersuchungen ergeben haben, auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles und die persönlichen Verhältnisse der Bezugsberechtigten hat sie schließlich in Fällen, die auf den ersten Blick einander ziemlich gleichen, verschiedene Belohnungen zuerkannt. Die Kommission ließ sich von der allgemeinen Regel leiten, es seien die Geldbewilligungen

in erster Linie den durch eine Aufopferungshandlung tatsächlich Geschädigten vorzubehalten, d. h. den verwundeten Lebensrettern, den Witwen und Kindern derjenigen, welche ihr Leben für ihre Mitmenschen dahingegeben haben. Sie trug auch dem Alter der Lebensretter Rechnung, und in Erwägung, daß die Gewährung einer Geldsumme dem Fortkommen eines noch Jugendlichen entschieden förderlicher sein kann, als dem eines Erwachsenen, hat sie im allgemeinen die Barbelohnungen reichlicher ausgemessen, sobald es sich um bezugsberechtigte Kinder handelte.

Der Gesamtertrag der Stiftung beläuft sich pro 1912 auf Fr. 34,129; davon wurden Fr. 16,460 zur Vermehrung des Stiftungsvermögens angelegt; dasselbe beläuft sich zu Ende des Jahres 1912 auf Fr. 668,785.

Wir können uns der Verwaltungskommission anschließen, wenn sie der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß die edelmütige Schenkung des Herrn Andrew Carnegie glückbringend und die den Lebensrettern zuerkannten Belohnungen ein Ansporn zum Guten sein werden; ein ganz besonderer Segen wird da aus der Stiftung erwachsen, wo sie Notstände lindert, welche infolge heldenmütiger Aufopferung eingetreten sind. Witwen und Waisen von Lebensrettern bietet sie eine Hilfe, die ihnen den Kampf ums Dasein wesentlich erleichtert. Das Schweizer Volk hat alle Ursache, des Gründers der wohltätigen Stiftung in Dankbarkeit zu gedenken.

J. Mz.

(„Zentralblatt des schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins“.)

Die Hand im hygienischen Sinne

Ist einer der wichtigsten Teile des menschlichen Körpers und ihre Pflege nicht nur ein Zeichen der Eitelkeit, sondern die Pflicht jedes einzelnen, der sich und seiner Umgebung Gesundheit und schuldige Rücksichtnahme entgegenbringt. Wenn wir bedenken, daß die Hand vielfach der direkte Vermittler bei unserer Nahrungsaufnahme ist, daß das so empfindliche Auge von ihr berührt, daß sie überhaupt die hauptsächlichste Verbindung zwischen uns und den uns umgebenden Menschen, Tieren und Dingen darstellt, so ist es wohl ohne weiteres klar, daß einmal durch die Hand leicht Krankheiten von einer Stelle des Körpers auf andere übertragen, zweitens aber auch durch die Hand Krankheitskeime aus unserer Umgebung aufgenommen und durch die mit der Hand erfaßten Nahrungsmittel dem Körper einverleibt werden können. Recht verhängnisvoll in dieser Beziehung sind oft die kleinen Kinderhände. Das Kind, welches gewöhnt ist, alles zu betasten und alles in den Mund zu stecken, ist dadurch in seinen gesundheitlichen

Verhältnissen sehr gefährdet, und manche ernste Kinderkrankheit dürfte allein auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Es ist daher unbedingt geboten, von der frühesten Kindheit an das Kind zur Reinhaltung seiner Hände zu erziehen, ihm die Unreinlichkeit seiner Umgebung, natürlich in hygienischem Sinne genommen, zu schildern und auf diese Weise vorzubeugen, daß z. B. die Kleinen mit dem Hunde spielen, ihn streicheln, sich von ihm die Hand lecken lassen und dann in den eigenen Mund solche Hand stecken. Aber auch die Erwachsenen sollten sich darüber klar sein, daß der Druck mit einer unsauberen Hand für den begrüßten Freund oft ein Sudasdruck sein kann, und sie sollten lieber bei der Begrüßung den Händedruck verweigern wenn sie sich bewußt sind, vorher nicht einwandfreie Dinge berührt zu haben. Ganz besonders werden die Fingerspitzen unter den Nägeln leicht zu Sammelstellen von Krankheitskeimen und die ernstesten Geschwüre, die nach einer zufälligen Verletzung mit solchen Nägeln recht